

Ergänzende Informationen für Ortskassierer *innen

Beitragsbestätigung

- Der Erstbeitrag wird durch den Ortsvorstand bzw. der aufnehmenden Verbandsgliederung bestätigt. Formulare zur Beitragsbestätigung für den Erstbeitrag werden mit der Jahresabrechnung zur Verfügung gestellt und stehen als Download unter www.kab.de – Suchwort: Beitragsbestätigung zur Verfügung. In den folgenden Jahren wird die Beitragsbestätigung durch die KAB Deutschlands ausgestellt. Voraussetzung ist, dass dieser Wunsch dem zuständigen KAB Sekretariat mitgeteilt wird.
- Die Beitragsbestätigungen werden im Dezember für das laufende Kalenderjahr an den Kassierer bzw. die KassiererIn des KAB-Vereins zugesandt. Voraussetzung ist, dass die Weiterleitungsbeiträge gezahlt wurden.

Mit Frist bis zum 31.10.

sind dem zuständigen KAB Sekretariat schriftlich mitzuteilen:

- Kündigungen, die zum 31.12. vorgenommen werden
- Änderungen der Beitragsstufen (Regelbeitrag, Sozialbeitrag, Beitragsfreistellung)
- Wechsel in einen anderen Ortsverein
- Wunsch einer Beitragsbestätigung

Der Tod eines Mitglieds ist zeitnah dem KAB Sekretariat mitzuteilen. Mitteilungen können bis zum 12.01. vor der Rechnungslegung berücksichtigt werden.

Jahresrechnung

Jeder KAB Ortsverein erhält für das Kalenderjahr eine Jahresabrechnung mit einer Beitragsnachweisliste. Grundlage für die Jahresrechnung sind die am 01.01. eines Jahres in der Zentralen Mitgliederverwaltung erfassten Mitglieder. Die Jahresrechnungen werden den KAB-Vereinen bis zum 15.02. des laufenden Jahres zugesandt. Sie ist bis zum 15.03. durch den Ortsverein zu begleichen. Auf Wunsch des Ortsvereins kann die Jahresabrechnung in zwei Raten gezahlt werden. Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung mit der KAB Deutschlands erforderlich.

Einzugsermächtigung

Zur Reduzierung der Verwaltungskosten ist eine Einzugsermächtigung des Ortsvereins an die KAB Deutschlands wünschenswert.

Transparenz

Der Ortsvorstand kann jederzeit die Mitglieder Daten des Ortsverbandes abrufen. Voraussetzung dafür ist ein Administratorenvertrag. Nähere Informationen sind ersichtlich unter www.kab.de – Suchwort: Administratorenvertrag.

Erinnerungen/Mahnungen

- Ausstehende Weiterleitungsbeiträge der Ortsvereine werden nach vier Wochen der Fälligkeit beim KAB Ortsverein erstmals angemahnt. Der zuständige Diözesanverband wird über den Zahlungsausstand informiert.
- Die zweite Mahnung erfolgt acht Wochen nach Fälligkeit.
- Sind bis zum 30.06. keine Zahlungen erfolgt, werden die politischen Mitwirkungsrechte des Ortsvereins bis zur Rechnungsbegleichung ausgesetzt.